

kann an der Tatsache seiner Ratifizierung kein Zweifel bestehen: Die päpstliche Vertragsurkunde wurde auf dem Laterankonzil von 1123 von Calixt II. trotz des Widerstands vieler Konzilsteilnehmer ratifiziert¹⁸⁷. Damit ist aber Hofmeisters Vermutung einer unterbliebenen Ausfertigung bereits der Boden entzogen. Die Ausstellung einer Papsturkunde hätte Heinrich V., wäre so etwas (wegen unzureichender Ausstattung der Legaten) tatsächlich vereinbart worden, nach dem Laterankonzil nicht länger verweigert oder auf unbestimmte Zeit verschoben werden können. Der Vertrag wäre sonst nichtig (und Heinrich V. nicht mehr an seine Vertragspflichten gebunden) gewesen.

Tatsächlich ist schon die Vorstellung, daß die Ausfertigung der päpstlichen Vertragsurkunde erst im Rahmen der Ratifizierung des Vertrags auf dem ersten Lateranum erfolgen sollte, mit dem heutigen Kenntnisstand der hochmittelalterlichen Vertragstechnik und Papstdiplomatik nicht zu vereinbaren. Diese Vorstellung liegt nun aber auch Hofmeisters Edition des Calixtinums (1915) und seiner Bewertung der Handschriften zugrunde. Hofmeister hielt, bevor ihm die erwähnten Zweifel an der Ausfertigung der Papsturkunde kamen, die auf dem Laterankonzil verlesene Papsturkunde für das Original oder doch für dem Original nahestehend¹⁸⁸ und bezeichnete die auf diese Fassung zurückgehenden Abschriften wegen ihrer größeren textlichen Korrektheit als die „A-Klasse“¹⁸⁹, während er die in Deutschland zusammen mit einer Kurzfassung des Heinricianums verbreiteten Handschriften, die überdies eine (von Hofmeister als Interpolation bewertete) textliche Abweichung aufweisen, als „B-Klasse“ einstufte¹⁹⁰.

wären sie dort kaum vor Mitte/Ende Februar, und damit – für Einladungen zu einem Konzil auf den 18. März – viel zu spät, angelangt. Zur Zuschreibung der *Historia regum* an Simeon von Durham, vgl. zuletzt Symeon of Durham, *Libellus de Exordio atque Procursu istius, hoc est Dunhelmensis ecclesie*, Tract on the Origin and Progress of this the Church of Durham, ed. and translated by David ROLLASON (Oxford Medieval Texts, 2000) S. XLVIII-L.

187) Siehe unten S. 186.

188) Vgl. HOFMEISTER, Wormser Konkordat (wie Anm. 44) S. 79: „Der Archetyp A kann mit dem Original identisch sein“.

189) Die Handschrift A1 (Vat. Lat. 4939, s. XIIⁱⁿ, fol. 215^r), die Hofmeister für den besten Textzeugen hielt, liegt jetzt in kritischer Neuedition vor: *Chronicon Sanctae Sophiae* (Cod. Vat. Lat. 4939), edizione e commento a cura di Jean-Marie MARTIN con uno studio sull'apparato decorativo di Giulia OROFINO (Fonti per la storia dell'Italia medievale. Rerum Italicarum scriptores 3, 2000) 2, S. 796 f.

190) Vgl. HOFMEISTER, Wormser Konkordat (wie Anm. 44) S. 72: „... seit die Originalurkunde des Kaisers die große Unzuverlässigkeit dieser Klasse für das kai-